

Anfrage Herr Markmann  
sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Eberswalde, 03.06.2023

**Anfrage-Nr.: AF/0114/2023**

**- öffentlich -**

**Betrifft: Nichtöffentlichkeit von Grundstücksgeschäften zwischen öffentlichen Trägern**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	15.06.2023	
---------------------------------------	------------	--

Sehr geehrter Herr Berendt,

in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2023 haben Sie zu meiner Nachfrage zu den gesetzlichen Grundlagen für die nichtöffentliche Behandlung von Grundstücksangelegenheiten u.a. ausgeführt, dass laut § 36 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung zwei Punkte als Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit benannt werden: Zum einen, »wenn Belange des öffentlichen Wohls betroffen sind und zum anderen, es berechnigte Interessen Einzelner gibt«.

Sie verwiesen zudem auf die Hauptsatzung, § 4 Abs. 3, wo unter Nr. 5 geregelt ist, dass insbesondere Grundstücksgeschäfte berechnigte Interessen Einzelner berühren und daher nichtöffentlich zu behandeln sind. Des weiteren weisen Sie darauf hin: »Wenn öffentliche Träger untereinander Grundstücke veräußern, können die Hürden für die Nichtöffentlichkeit noch etwas höher sein, da die Träger dem Transparenzgebot unterliegen«.

An dieser Stelle machten Sie geltend, dass in dem konkreten Fall die Stadt Eberswalde selber das berechnigte Interesse hatte, ein Grundstück zu veräußern und daran, dass alle Rahmenbedingungen, die mit diesem Grundstücksverkauf zusammenhängen, nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Hierzu bitte ich um die Beantwortung folgende Frage:

1. Handelt es sich bei der Stadt Eberswalde um einen »Einzelnen« im Sinne der Kommunalverfassung § 36 Abs. 2?
2. Wie ist der Umgang mit Beschlüssen und Beschlussvorlagen geregelt, die ohne Vorliegen eines Grundes rechtswidrig in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden? Wie wird in solchen Fällen das Transparenzgebot umgesetzt?

Ich bitte neben der Beantwortung in der Ausschusssitzung um eine schriftliche Antwort.

gez. Gerd Markmann